

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der Firma Löwenstein Medical Technology GmbH + Co. KG, Hamburg  
Stand: Juni 2025**

**§ 1 Allgemeines**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern („Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen von Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

**§ 2 Vertragsschluss**

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zehn Bankarbeitstagen (Bankenplatz Hamburg) schriftlich anzunehmen. Bei später eingehenden Auftragsannahmen kommt der Vertrag zustande, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang widersprechen.
3. Die verspätete Annahme unserer Bestellung oder die Annahme mit der Angabe von Abweichungen gilt als neues Angebot und bedarf unserem schriftlichen Einverständnis. Unterbreitet uns der Lieferant auf unsere

Anfrage hin ein Angebot, hat er uns auf Abweichungen seines Angebotes von unserer Anfrage nebst Anlagen und Zeichnungen, unseren Produktionsmustern, Spezifikationen, technischen Bedingungen und Qualitätsrichtlinien (nachfolgend insgesamt „Spezifikationen“) ausdrücklich unter Angabe der Abweichungen hinzuweisen; andernfalls gelten unsere Spezifikationen als wesentlicher Bestandteil des Angebots des Lieferanten.

4. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellnummer auf sämtlichen Dokumenten, insbesondere auf Auftragsannahmen, Rechnungen, Versandpapieren, Lieferscheinen, Prüfberichten, Nachweisen und Zeugnissen anzugeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (Verzögerungen, Fehl- oder Rückleitungen, etc.) ist der Lieferant verantwortlich.
6. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

**§ 3 Preise und Zahlung**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend (Festpreis). Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für den in §4 Absatz 1 geregelten Versand mit ein. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die Listenpreise des Lieferanten zum Zeitpunkt der Bestellung mit den handelsüblichen Abzügen.
2. Der Lieferant garantiert, dass die in der Bestellung ausgewiesenen Preise bei Lieferung nicht höher sind, als die niedrigsten Preise, die der Lieferant anderen Kunden in vergleichbarer Situation für ähnliche Warenmengen oder Dienstleistungsvolumen vergleichbarer Art und Güte

berechnet.

3. Die Zahlungsbedingungen werden individuell vereinbart. Fehlt es an einer individuellen Vereinbarung, so bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung haben wir zudem das Recht, die Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zu verweigern.
5. Der Lieferant kann seine Forderungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Wir können die Zustimmung bei begründetem Interesse verweigern. Die Regelung des §354 a HGB bleibt unberührt.
6. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Mängelhaftung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

#### **§ 4 Lieferung**

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, unversichert (entsprechend CPT, Incoterms® 2020) und einschließlich Verpackung zu erfolgen. Erfüllungsort für die Leistung ist die von uns genannte Lieferadresse, bei fehlender Benennung unser Geschäftssitz bzw. im Falle einer Bestellung durch eine Zweigniederlassung der Sitz der jeweiligen Zweigniederlassung.
2. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Ist kein Liefertermin genannt, so ist ein unverzüglicher Versand gefordert. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, neben der Ware Zeugnisse über deren Ursprung oder technische Beschaffenheit zu liefern, sind auch diese mit der Ware zum vereinbarten Liefertermin anzuliefern, spätestens jedoch zehn Kalendertage nach der Lieferung. Die Beibringung solcher Zeugnisse ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllungspflicht des Lieferanten. Für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Lieferung bei der vereinbarten Lieferadresse maßgeblich.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm

erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Erfolgt die Mitteilung rechtzeitig, so kann unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange eine angemessene Nachfrist gewährt werden. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Mitteilung, kann er sich auf ein Hindernis nicht berufen. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen oder Beistellteile kann sich der Lieferant nur berufen, wenn die Unterlagen oder Beistellteile von ihm rechtzeitig schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Fristen von uns zur Verfügung gestellt wurden.

4. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Verzugsstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Verzugsstrafe innerhalb von fünf Kalendertagen nach Entgegennahme der verspäteten Lieferung zu erklären.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden verzugsbedingten Schadens, auf welchen die Verzugsstrafe angerechnet wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir als Montagebetrieb auf pünktliche Lieferung in besonderer Weise angewiesen sind. Selbst das Fehlen eines geringfügigen Teils oder eines notwendigen Zeugnisses kann Herstellungs- und Lieferverzögerungen von erheblichem Umfang begründen und somit zu Schäden führen, die den Bestellwert bei weitem überschreiten.
6. Sofern die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt, sind wir zur Annahme nicht verpflichtet. Im Fall der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Lieferanten maßgeblich.
7. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen und Stückzahlen. Teil-, Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig. Bei Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge anzugeben.
8. Sofern wir individualvertraglich das Transportrisiko übernommen haben, wünschen wir keine Eindeckung mit einer Transportversicherung und erklären uns zum Verbots- bzw. Verzichtskunden. Vom Lieferanten oder Spediteur berechnete Versicherungsbeiträge werden wir unberücksichtigt lassen.

9. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.
10. Höhere Gewalt befreit den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Unter höherer Gewalt sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und außerhalb des Machtbereiches der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen. Hierunter fallen beispielsweise, ohne hieraus beschränkt zu sein unter anderem folgende Ereignisse und Umstände: Kriege, Bürgerkriege, Seuchen, Pandemien und Streiks. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

## **§ 5 Beschaffenheit der Lieferung**

1. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so ist uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Für die Waren gelten – je nach Bestellung – die zusätzlichen Qualitätsbedingungen. Zudem muss die Ware den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bedingungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen wie beispielsweise Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Kennzeichnungs- und Abnahmebedingungen entsprechen.
3. Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der anwendbaren Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen

und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze und Bestimmungen einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

5. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitäts-Management-System nach dem neuesten technischen und wissenschaftlichen Stand einzusetzen und sicherzustellen, dass die Ware unseren technischen Auftragsbedingungen entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Ware geprüft worden ist und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind 16 Jahre zu archivieren, vor dem Hintergrund, dass die gelieferten Waren und Dienstleistungen in Waren eingebaut werden, die wir in Länder liefern, die teilweise derart lange Archivierungsfristen gesetzlich einfordern. Soweit dies von uns für erforderlich gehalten wird, wird der Lieferant mit uns eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
6. Wir sind jederzeit berechtigt, in sämtliche Unterlagen betreffend Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Soweit Behörden oder Abnehmer von uns zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, uns oder der Behörde oder Abnehmern von uns in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und die dabei gebotene Unterstützung zu leisten.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, uns in folgenden Fällen automatisch Erstmusterprüfberichte für zeichnungsgebundene Teile zuzusenden: Im Abmusterungsverfahren vor der ersten Serienlieferung, vor der ersten Serienlieferung nach Produktänderung, vor der ersten Serienlieferung von einer neuen Fertigungsstätte, vor der ersten Serienlieferung nach Einsatz neuer Maschinen, bei geänderten Prozessen, bei Neuanlauf nach Reklamation oder einer dreijährigen Fertigungspause.
8. Soweit erforderlich, muss die Lieferung – je nach dem von uns gewählten Verkehrsweg – auch Nachweise für den Gefahrgutbeauftragten enthalten, wie die Güter einzustufen, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu

deklarieren sind.

9. Sofern vereinbart, muss die Lieferung auch Zeugnisse über den Ursprung, die Zolltarifizierung oder die technische Beschaffenheit der Ware enthalten.
10. Seine Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu verpflichten.

## **§ 6 Abnahme und Mängelansprüche**

1. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang.
2. Ist eine formelle Abnahme vereinbart, so trägt der Lieferant die ihm dadurch entstehenden Abnahmekosten. Er hat den Abnahmetermin mindestens zehn Bankarbeitstage vorher anzugeben.
3. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen fünf Bankarbeitstage nach Erhalt der Lieferung, bei versteckten Mängeln nach Entdeckung der Mängel abgesendet wird.
4. Ist die Lieferung mangelhaft, so stehen uns die daraus folgenden gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu.
5. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der Sache.
6. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und die sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird.
7. Wir sind zudem berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die

Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn sich der Lieferant in Verzug befindet oder eine Aufforderung zur Nacherfüllung unzumutbar ist. Wir können vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

8. Kleine Mängel können von uns
  - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht
  - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können den Lieferanten mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
9. Uns stehen die gesetzlichen Regressansprüche in der Lieferkette (§§ 445a, 445b und § 478 BGB) uneingeschränkt zu. Die Regressansprüche gelten auch dann, wenn die gelieferte Ware durch uns oder einen Dritten verarbeitet wurde.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt mindestens 36 Monate ab Gefahrenübergang; längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt. Die Verjährung ist ab unserer Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach ausdrücklicher Erklärung der Mängelbeseitigung weiterzulaufen; bei fehlerhaften Teilen eines Gesamtprodukts ist die Hemmung auf das fehlerhafte Einzelteil beschränkt.

## **§ 7 Produkthaftung und Versicherungspflicht; Rücknahmeverpflichtung**

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
4. Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5.000.000 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.
6. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Ware oder Bestandteile der Ware auf seine Kosten und auf sein Risiko zurückzugeben, wenn sie für die Erstellung eines Produkts verwendet werden, das wir aufgrund umweltrechtlicher Vorschriften von unseren Kunden zurücknehmen müssen.

### § 8 Quellsteuerabzug

Wir haben das Recht, sofern erforderlich, etwaige Quellensteuern für die wir haften, einschließlich etwaiger Zuschläge einzubehalten. Eine solche einbehaltene Quellensteuer gilt im Rahmen der Geschäftsbeziehung als Zahlung von uns an den Lieferanten. Wir werden dem Lieferanten unverzüglich eine Bescheinigung über die Höhe der einbehaltenen und abgeführten Beträge übermitteln. Ein Quellensteuerabzug unterbleibt oder vermindert sich, soweit der Lieferant uns mit der Übermittlung der Steuern eine entsprechende Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt unberührt.

### § 9 Compliance

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie unserem Verhaltenskodex (s. hierzu: <https://loewensteinmedical.com/de-de/compliance/>) zu handeln.
2. Besteht der begründete Verdacht oder steht fest, dass der Lieferant gegen die für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. unseren Verhaltenskodex verstoßen hat, so ist uns ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten und wir sind zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Sonstige Rechte insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

### § 10 Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung

wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie aufgrund von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### § 11 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns auf oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.
4. Hinsichtlich des Abschlusses von Vergleichen mit Drittgeschädigten gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.
5. Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtanmeldungen an den Gegenständen der Lieferung mitteilen.

### § 12 Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

1. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht

gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

4. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum und die Urheberrechte vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben unsere Schadensersatzansprüche unberührt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens am Ende der ersten Juliwoche eines jeden Jahres eine Aufstellung über die uns am 30. Juni des Vorjahres gehörenden Beistellungen und Werkzeuge zu geben.

### **§ 13 Urheberrechte und Geheimhaltung**

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit der Lieferant vorab den Nachweis erbringen kann, dass das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bereits allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
2. Abweichend vom vorstehenden Absatz ist der Lieferant berechtigt, erhaltene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen Dritten gegenüber offenzulegen, soweit dies für Fremdbearbeitungsprozesse erforderlich ist. In diesem Fall hat er uns jedoch zuvor Name und Anschrift des Dritten mitzuteilen. Außerdem ist der Dritte zur strikten Geheimhaltung zu verpflichten. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Dritten

hat uns der Lieferant sämtliche hieraus resultierende Ansprüche abzutreten.

3. Verletzt der Lieferant eine der vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen, so hat er eine von uns nach billigem Ermessen zu bestimmende im Nichteinigungsfall vom Landgericht Hamburg nachzuprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Unser Recht, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen, wird durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

### **§ 14 Datenschutz**

Soweit wir personenbezogene Daten des Lieferanten zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten erheben und weiterverarbeiten, erfolgt dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der DSGVO. Weitere Informationen finden sich unter <https://loewensteinmedical.com/de-de/datenschutz/>.

### **§ 15 Gerichtsstand und Anwendbares Recht; Schlussbestimmungen**

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Gerichtsstand für sämtliche Klagen ist Hamburg d; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Ergänzend gelten die INCOTERMS 2020 in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit bei Bestellungen bzw. in diesen AEB auf entsprechende Klauseln Bezug genommen wird.
4. Soweit in diesen AEB für Erklärungen der Vertragspartner Schriftlichkeit gefordert ist, genügt jeweils die Textform.
5. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
6. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.